



INDEX

Materiarum Alphabetic

**A.**

De Actione { Confessoria } No. 10.  
 { Negatoria }  
 Appulsus iure 13.  
 Anima suppositalitate 44.  
 Auctione voluntaria 38.

**B.**

De Bene merito 16.  
 Bodmeria 12.  
 Grant Tafel gold 3.

**C.**

De Carcere obaratorum 32  
 Causis Honorum 2.  
 Concordia discordan-  
 tis Germaniae " 1.  
 De Confessione 30.  
 Confessoria et Negato-  
 ria Actione " 10.  
 De Colono Partiaro 20.

**D.**

Discordantia Germaniae  
 Concordia 1.  
 de Dono nuptiali 3.  
 Deposito miserabili 18.

**E.**

Ejus fallax 5.  
 Ein Kindtgestalt 6  
 De Exceptione Transacti-  
 onis Creditorum vitior. 31.  
 41.

**F.**

De Ficta l. q. Traditione 7.  
 Foemina non est homo 36.

**G.**

Germania discordantia  
 Concordia 1.

**H.**

v. Hoffzins zoffenheit 3.  
 De Honorum causis 2.

19a

ACTENmäßige  
RELATIO FACTI,

*Cum*  
DEDUCTIONE JURIS.

Pro informatione Nobilissimi Judicii superioris secun-  
dæ Instantiæ.

**N**ach Fr. A. S. W. V. T. bey dem Ober-HoffG.  
Leipzig beykommendes revocation und implo-  
ration Schreiben sub Nō. 1. am 6. April. 1679. Nō. 1.  
v. D. f. 2. übergeben und darauf an Fr. A. S. V. E.  
am 8. April. 1678. ein monitorium erlanget/ des  
Inhalts: Sie solte Klägerin der Gebühr nach Klagloß  
machen/ oder berichten; Hat Fr. Beklagte solch Imploration  
Schreiben pro diffamatione gehalten vor dem Ober-HoffG.  
an stat der parition, oder Berichts Erstattung angefügte Provo-  
cation ex L. diffamari sub Nō. 2. am 20. Aug. 1678. überge- Nō. 2.  
ben/ auch zuerkennen gebethen/ das Provocatin Ihre diffama-  
tion, sub pœna perpetui silentii, zuerweisen schuldig/ welche  
provocation Klage aber im Ober-HoffG. nicht zu denen actis  
causæ principalis sub D. gelegt/ sondern daraus eine neue abson-  
derliche Sache und Acten gemacht und dadurch veranlasset worden  
das in einer Sache/ in einem judicio, an einem Tage nachfolgen-  
de wiedereinanderlaufende Urtheil gesprochen seind; Dann als  
die Fr. v. E. in judicio diffamatorio soforth den 12. Sept. 1678.  
Fr. Klägerin aber in der Hauptsache den 10. Decembr. 1678.  
zum gültlichen Verhörs Termin erhalten/ So ist darauff in jenem  
am 13. Sept. 1678. f. 14. vol. D. nebst denen Unkosten in meritis

2

Pro

Proceß- und Rechtmeßig erkant: Das die *Diffamation-Klage* dießfalls nicht stat habe: In *judicio Revocationis Principali* aber ist am 12. Decembr. 1678. gleichfalls wohl verabschiedet: Das *Befl. n. b. Seines Einwendens ungeachtet / auf die wieder Ihn erhobene Klage sich einzulassen zuantworten und den Krieg Rechtens zubefestigen schuldig; Bey welchen Ausspruche es dann so wohl das am 20. Jun. 1678. publicirte Leuterungs Urtheil / als auch die im löbl. Appellation Gerichte am 14. Apr. 1650. eröffnete Confirmatoria cum refusione Expenfarum gelassen / Unerachtet nun Rechtens / quod jam instituta à diffamante actione principali, *judicium diffamatorium sive præparatorium, effectu provocationis quippe jam existente, statim cesset, Carpz. Tit. 20. Proc. Art. 1. §. 5.* So hat dennoch das Ober-Hoff G. Leipzig uf E. Leuterung am 13. Decembr. 1678. erkant: Nunmehr aus denen Acten so viel zubefinden / das *Diffamant, seines Vorwendens ungeachtet / gestalten Sachen nach / auf die eingebrachte provocation sich einzulassen schuldig: Auch solch Urtheil / der darwieder interponirten T. Leuterung Unerachtet am 20. Jun. 1679. confirmiret / bey welchen es auch das löbl. Appellation Gerichte am 14. Apr. 1680. zwar gelassen / man hoffet aber von solchen höchsten *judicio dieser Landen auf die darwieder interponirte T. Leuterung eine erfreuliche reformatoriam, aus nachfolgenden Rechtsgründen / zuerhalten; Dann wann gleich 1. das imploration Schreiben Nō. 1. Gegentheils Vorgaben nach / vor kein ordentlich Klaglibell zuachten wehre / dergleichen doch nach Gelegenheit dieses falles / da die revocatio Donationis sub certo modo, lege & conditione vol D. f. 14. limitate, ob fidem conventionis ruptam, & non adimpletum conditionis modum, sive legem adjectam, ipso jure, ex re ipsa, sive pactis adjectis, dissolviret worden / ac si nunquam facta fuisset. A. Fab. l. 8. C. t. 36. d. 12. n. 3.* so wohl das *judicium primæ, als secundum***

cundæ Instantiæ eo ipso vor unndthig gehalten / in dem sie der  
Fr. von E. NB. dieses ihres Einwendens ungeachtet / die Ein-  
lassung / Antwort und befestigung des Kriegs Rechts  
auf solches Klagschreiben per tres conformes injungiret / maßen  
dann dessen substantialia, narratio, scil. medium Concludendi  
& petitio lediglich ad revocationem Donationis abziehen.  
So könnte doch solchen falls / der defectus Ordinarii libelli Re-  
vocatorii wann auch gleich dieses negotii umstände Processum  
& libellum ordinarium ersodern solten / nicht operiren, das den-  
noch contra finem & naturam provocationis ex L. Diffamari  
die Imploratio: *Ut agat*: zugleich noch statt finden solte; Weiln  
auch die Summarie quamvis jam intentata actio Principa-  
lis das Judicium Diffamatorium, effectu quippe provoca-  
tionis jam præexistente, nicht admittiret / sondern es müste  
die Exceptio Ordinarii Processus & libelli allensals in judi-  
cio principali jam intentato opponiret und ausgeführet werden/  
welche aber obenangeführten erheblich befundenen umständen  
nach / allbereits / wie obgedacht / in judicio primæ & secundæ  
Instantiæ implicite rejiciret und auf die litis Contestation er-  
fand worden. Weiln nun (2) in præsentis specie facti keine  
Donatio Geradæ pura, sed conditionibus modificata v. D. f. 14.  
unverneinlich celebriret worden / so incumbiret onus probandi,  
adimpletam fuisse conditionem adjectam, demjenigen ipso  
jure, qui adimpletionem promisit, Vultei. 3. Conf. Marp. 35.  
No. 228. daher auch disfalls die provocatio ex L. Diffam. nicht  
stat. haben kan / ad eum Effectum: Ut probet Provocatus  
diffamationem; Gestalte dann diese quæstion, wie alle ex  
Adverso dargegen angeführten argumenta gleichfalls ad judi-  
cium principale jam intentatum unstreitig gehöret; In wel-  
chen sich nach Fr. Besl. Antwort finden wird / wehne bey so  
beschaffen Dingen das onus probandi zu injungiren sey / Nec  
obest 3. Ob præsupponire das Imploration Schreiben No. 1  
-91 ein smiq unisibul ead idem q. 2. ad ad ad 2. 2. In  
-1113

*Ingratitudinem, welche / als ein factum ab allegante probiret*  
*werden müßte / per textum l. f. C. d. revoc. donat. ibi: Ex his enim*  
*causis, si fuerint in iudicio dilucidis argumentis cognitio-*  
*naliter approbatæ, etiam donationes in eos factas revocari de iu-*  
*ris, ne sit cuiquam licentia, & alienas res capere, & frau-*  
*gularitatem irridere donatoris & ipsum iterum donatorem*  
*suasque res perdere: & prefatis malis ab ingrato dona-*  
*tionis acceptore affici, wie der Imp. d. l. von dergleichen vitio*  
*N. B. liter. judicaret. Anetogeno in d. l. f. inter causas, ex*  
*quibus donatio revocari possit, nicht nur folgende gesehnet*  
*werden; sibi, si donationis acceptor ingratus circa donato-*  
*rem inveniatur, ita ut injurias atroces in eum effundat,*  
*vel jactura molem ex insidiis suis ingerat, quæ non leveni-*  
*sequum substantiæ donatoris imponat; auf welche facta aber*  
*noch zur Zeit im Imploration-Schreiben N. o. n. wie ex perle-*  
*trione zusehen / eigentlich nicht / sondern nur allein auf nachfolgende*  
*in d. l. f. gleichfalls enhaltene causam revocationis; abia vel*  
*si donationis acceptor quasdam conventiones sine scriptis in-*  
*scribit, quas donationis acceptor spondit, minima implens, volun-*  
*ter, gelaget worden; Welchenfalls / wie obgedacht / die proba-*  
*rio secuti implementi conventionis, dem promissori obliegt*  
*Tabor. ad Barbol. Thessaur. lib. 9. c. 19. Ax. 3. der dann solch onus*  
*vermittelst der provocation ex L. Diffamari nicht auf den Ad-*  
*versarium devolviren kan / wie sich in iudicio Principali post-*  
*litis Contestationem, bey Erörterung der question utrum,*  
*Actori vel Reo incumbat onus probandi? finden wird;*  
*Dahin dann auch (4.) alle übrigen ex Adverso pro in nute-*  
*hendo Diffamatio Processu in retroactis angeführten ar-*  
*gumenta gehören / insonderheit das nicht / s. Provocanti, son-*  
*dern Ihr Eheher die geklagten Geradesurken ex causa depo-*  
*siti detinire, und Sie sich dessen detention nicht theilhaftig ge-*  
*macht hette; Dannzuschweigen das die Herrn J. C. i. Erfurten-*  
*-shim*

III. 81  
 VI. 81

A

2A

ses



les über dieses Vorgehen nachfolgendes *judicium* gefällt / his  
 verbis: Willn aber doch starcke *Diuturnitates* wieder  
*Donatiana* vorhanden sein / das Sie in dieses Ihres Ma-  
 riti *beginnen* gehöhrte / So halten wir davor / das Sie Ihr  
 Gewissen *endlich* zu *purgiren* schuldig sey / das Sie in ge-  
 dachte *Vorenthaltung* weder mit *Rath* / noch *That* / noch  
 mit *Worten* jemals *gewilliget* habe / etc. So ist auch dieser  
*Prædicti* allein bey der *albereits* geklagten *Hauptsache* / keinesweges  
*aberein* *judicio* *preparatorio* / *siue* *diffamatorio* *auszumachen*  
 als dessen *sonis* *vinice* dahin gehet: *ut diffamans agat aut taceat*  
 Nachdem nun jenes *albereits* geschehen / *Fr. Provoctin* auch  
 solche *principal* *Klage* bis dato noch *gebührend* *prosequires* /  
 Als *sehete* *jederman* *hieraus* das die *Provoctation* *Klage* *ad agen-*  
*dam* *et* *probandum* / *wieder* *den* / *welcher* *das* *judicium* *principal*  
*le* / *quamvis* *summarie* *tantum* / *albereits* *intentires* / *und* *dar-*  
*innen* *unterschiedene* *Urtheil* / *das* *sich* *Bekl.* *darauf* *mit* *Seiner*  
*deutlicher* *Watswort* *und* *litis* *Contestation* *einfassen* *solle* / *erhal-*  
*ten* / *nicht* *hat* *haben* *könne*. *Allermassen* *auch* *in* *dieser* *Sache*  
*auf* *die* *völligen* *Privat-Acta* *also* *benfällig* *de jure* *Respon-*  
*der* *Dnn. J. C. Lipsiensis. Nö. III.* *Et Dnn. J. C. Witteber-*  
*gensis. Nö. IV.*

Nö. III.  
 Nö. IV.

Nö. I.  
 Revocation und Imploration Schreiben.  
 An das Ober-Hoff-Verichte zu Leipzig.  
 præs. 6. April, 1678.  
 Hochgeehrte Herrn / etc.

Ich selber erfelhen aus beykommenden Gerichelichen Instru-  
 mento sub A. welcher gestalt Ich meine Gerade meines  
 Bruders Tochter Tochter A. S. V. R. H. V. E. zu S.  
 Hausfrauen vor denen Stadt Gerichten zu Hall am 7. Decobr.  
 1677. und diesen *condicionibus* und *fideicom-*  
 missa-

A.



missarischen modis, durch eine Ubergabe unter denen lebendigen  
gescheuet und tradiret/ das Sie mir nicht nur Zeit meines Lebens  
deren posses und Gebrauch ungehindert lassen/ sondern auch nach  
meinem Tode/ deren Helffte/ wie Ich solche selbst abtheilen und  
specificiren würde/ Meines andern Brudern Tochter Tochter  
Jo. A. S. V. W. L. V. D. abfolgen lassen sollte.  
In welche beiden Conditiones und modos auch die von  
E. nebst ermandten Ihren Ehelichen und Kriegischen Vormunde  
Gerichtl. consentiret/ und solche wörtlichen Inhalts zu adimpli-  
ren zwar verbindlich versprochen/ Allein solch Ihres Verspre-  
chens und meines vielfältigen Erinnerns unerachtet verweigert  
sich gedachte E. und Ihr Ehelicher auch Kriegischer Vormund  
Mir die geschenckte Gerade zu meinen bedingten und verwilligten  
Lebens Gebrauch/ wie auch zu verfertigung der Vorbehaltenen  
Theilungs specification wiederanzustellen/ besondern will auch  
der Fr. von Doringbergin Ihre dahmals per fideicommissum  
zugedachte nunmehr aber pure geschenckte Helffte solcher Ge-  
rade nicht abfolgen lassen/ Diemeiln nun diese *sub certo modo, lege &*  
*conditione* beschehene *donatio & limitata eventualis traditio*  
Geradae intervivos, oder in effectu vielmehr *conventio in-*  
*nominata DO UT FACIAS*, oder *FACIO UT DES*, wo nicht  
zugleich ob *insignem donatariae ingratitude*, doch ob  
*dem ruptam & non adimpletum conditionis & conventionis mo-*  
*dum sive legem adjectam IPSO JURE ex re ipsa, sive pactis ad-*  
*jectis* dergestalt wieder *dissolviret* ist/ ac si nunquam facta fuif-  
set, wie die drey Juristen Facultäten/ Leipzig/ Jena/ und Helm-  
B. städ in beykommenden ihren Responsis lit. B. einmüthig de jure  
respondiret/

So bin ich daher bewogen worden/ diese donationem Ge-  
radae Gerichtl. Zuwiederrufen und aufzuheben/ gestalt ich auch  
diese meine pœnitentz, beständigen Wiederruffungs Willen und  
Meinung allbereits bey denen Stadt Gerichten zu Hall/ Inhalts  
bey-



kommanden Gerichtl. Instrumenti Sub lit. C. am 12. Septembr. C.  
1677. vor öffentlichen Gerichten ad acta publica persönlich cons-  
testiret und registriren lassen/ auch solche revocation d. selbsten am  
10. Decembr. Anno 1677. nochmals wiederhohlet/ besondern Ich  
will auch solchen meinen beständigen und unveränderlichen  
revocations Willen Kraft dieses/ nebst Meinem ad actum  
revocationis inspecie confirmirten Herrn Kriegischen Vore-  
münde hiermit anderweit Gerichtlich wiederhohlet/ und die E.  
donationem Gerade wegen der E. Landkundigen Undancks/  
nicht erfüllter Bedingung/ nicht gehaltenen Gerichtl. Zusat-  
ge/ vorenthaltenen Gebrauch/ und Theilung der Gerade/  
stücken auch verweigeter Ausstellung der D. helffte/ Kraft  
dieses in der allerbeständigsten Rechts Form nochmals Gericht-  
lich wiederruffen/ und die Herrn freundl. gebeten haben/ diese  
meine Wiederruffung zu denen Oberhoff Gerichts Actis zu re-  
gistriren/ solche der E. und ihren Kriegischen auch ehelichen Vore-  
münde Oberhoff Gerichts wegen wissend zumachen/ und Ihnen  
beiderseits zugleich zu befehlen/ daß Sie solche ipso jure zurück-  
gefallene Gerade Wir/ oder weme Ich dieselbe anderweit ge-  
schenckt/ ohne einigen fernern Vorenthalt bey Vermeidung schleim-  
nigen Hülffszwangs wieder abfolgen lassen solle/

Erwidere solche Rechtliche Verordnung mit Ehrenfreund-  
licher Willfährigkeit und Verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herrn  
Ehrenwilligste

A. S. V. T. VV.

No. II.



MUIS PROVOCATIO RESPON...

L. Diffamari... u

P. P. saget Provocantin zu anbringung ihrer Klage fürzlich / wie das Besl. und Provocatim in einer beim 101. Ober-... Gerichte am 6. April jüngsthin eingegebenen Schrift... beschuldiget / als hätte sie / nach der von der Provocatim an sie beschriebenen Gerichtlichen Donation der Gerade / sich unbillig gegen sie erzeiget / und die Geschenckte Gerade zu dem bestdingtem Gebrauch ad dies vitae, wie auch zu verfertigung einer Specification derer per fidei commissum Frau Ad S. Heron L. V. D. Eheuweibe / gebührer von W. zu gedachter Gerade Stück von ihr / der Provocatin abfolgen zulassen sich verweigert / dabey sie auch bewogen worden / Die Donation zu widerrufen / allermassen sie solches albereithey den Stadt Gerichten zu Halle wircklich verrichtet / und ermeldeter Frau D. die obste Gerade geschicklich geschencket hette.

R. s. d. h. d. Decr.

Wenn aber Provocantin sich dessen allen / was ihr Provocatin dießfalls beygemessen ganz frey und unschuldig weis / diese auch sich nicht getrauet actionem revocationis Donationis anzustellen / and außser dergleichen die Donation schlechter dinge sich nicht revociren laßet / Als kan Provocatin nicht umhin / des Beneficii L. Diffamari sich zu gebrauchen / und fordert demnach von der Provocatin, richtige Antwort / und dinst solche erfolget / bittet sie zuverabschieden / oder zuerkennen / das Provocatin ihre Diffamation zuerweisen schuldig / oder in verbleibung dessen / werde ihr ein ewiges Stillschweigen aufgelegt / Worüber oder was sonst omni meliori modo zubitten / nobilissimum Judicis Officium imploriret wird.

Salvo quovis iure.

huc

W



RESPONSUM DNN. OCT. LIPSIENSIIUM.

U. fr. Gr. f. Edle und Tugendfahme gönstige gute  
Freundin/

Als Ihr uns gehaltene A. Et. nebenst zweyen Fragen zuge-  
schickt/ und unsere Rechtsbelehrung darüber gebethen. Dem-  
nach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwägung  
derselben/ darauf in Rechten gegründet/ und zuverlehen seyn/ und zwar  
anfänglich auf die erste Frage.

Habt Ihr wieder A. S. V. E. wegen der Ihr geschanckten/ her-  
nach aber aus gewissen Ursachen wiederruffenen Gerade in dem  
Ober-Hoff Gerichte zu Leipzig geklaget/ und daraus eingewöhnli-  
ches Monitorium erhalten/ worauff Sie Euch weder klaglos ge-  
machtet/ noch den erforderen Bericht eingeschicket/ sondern an dessen  
statt/ eine Diffamation Klage übergeben/ und darauf Citation an  
Euch erhalten/ Ihr sehet aber in denen Gedancken/ als ob solche  
nicht statt habe. Ob nun wohl bey gedachten Ober-Hoff Gerichte  
die wieder euch übergebene Diffamation Klage angenommen/ und  
deswegen ein Termin angefetzt/ auch ihr darzu gebührent citiret wor-  
den/ weswegen Euch dem zuerscheinen/ und der Citation obliegt.

Rat. dub  
1.  
2.

Dannoch aber und dieweil Ihr allbereit deswegen was in der  
Diffamation Imploration enthalten und von Euch zu wissen ge-  
fordert worden/ wieder A. S. V. E. geklaget/ und dabero/ daß Sie von  
Euch diffamiret sey/ mit bestande nicht mag gesaget/ noch deshalb  
dergleichen remedium vorgenommen werden:

Rat. de-  
cit.  
1.  
2.

So hat auch die wieder Euch erhobene Diffamation-Klage nicht  
statt/ und seyd Ihr dabero Euch darauff einzulassen nicht schuldig.

Decif.

Sum andern und auf die andere Frage.

Hat ermelte E. in berührter Diffamation-Klage von Euch  
die Ihr bey gemessene Undanckbarkeit/ und daß Sie die geschenckte  
Gerade zu dem bedingten Gebrauch auf der Donatricin leben/ wie

B auch

auch zu verfertigung einer specification derer perfidei Commis-  
sum A. S. L. V. D. Eheverbe zugewendeten Gerade-Stücken ab-  
folgen zulassen sich verweigert / zubeweisen gesucht /

Rat. dub

- 1. Ob Ihr nun wohl in Euren bey dem Ober Hofgericht zu Leipzig eingegebene Klage Schreiben die vermelte Umstände raizie-  
het / und in Ansehung derselben der verschickten Gerade wieder zur  
stattung von der Einsiedelin begehret / ein ieder Kläger anzuwenden  
3. Grund seiner Klage zu erweisen pflichtig /

Rat. de-  
cid.

- 1. Dennoch aber und die weil die Schenkung der Gerade mit  
gewisser Bedingung geschehen / und die Einsiedelin / als Domataria,  
darein gewilliget / und dammenhero / wie Sie ihren Versprechen nach-  
kommen und solches erfüllet / zubescheinigen verbunden /

Decis.

So werdet Ihr auch mit den gefoderten Beweise gestraffen  
Sachen nach billig verschonet / und ist daher die Einsiedelin / wann  
Sie dasjenige / so ihr disfalls oblieget / beyzubringen nicht vermag /  
die bey sich habende Gerade Euch wieder auszuantworten schuldig /  
alles V. R. W. Urfündlich mit unserm Inseigel versiegelt.

An Fr. A. S. V. T. W.

Ordinarius Senior und andere Docto-  
res der Juristen Facultät in der  
Universität Leipzig.

Nö. IV.

RESPONSUM DNN. JCT. WITTEBERG.

U. Gr. z. Zugsahme / Guthe Freundin zc.

Es Ihr uns euren Bericht und angebenete Rechts-Frage ne-  
benst gehaltenen privat Acten in Sachen euch Klagerin an  
Einem / A. S. V. E. Beflagte anders Theils belangende zuge-  
schicket / und euch des Rechten darüber zu berichten gebethen.

Demnach erachten Sprechen und Bekennen Wir Dechand /  
Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen  
Facultät in der Universität Wittenberg / darauff in Rechten er-  
gründet.

Hab



Habt Ihr am 7. October An. 1670. der Beklagtin eure Gerade durch eine Übergabe unter den Lebendigen/ jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung geschenkt/ daß sie euch nicht nur die Zeit eures Lebens deron Possess und Gebrauch ungehindert lassen/ sondern auch nach euren Tode deren Hülffe/ wie Ihr solche selbst abtheilen und specificiren würdet/ eines andern Brudern Tochter A. S. V. D. abfolgen lassen solte. Es weigert sich aber die von E. die geschenckte Gerade euch zum Gebrauch/ wie auch zu verfertigung der vorbehaltenen Theilungs Specification wieder auszustellen/ weswegen Ihr damit nicht allein bey denen Stadt-Gerichten zu Halla/ vor welchem die Schenkung anfänglich geschehen/ solche Wiederruffen/ sondern auch solches anderweit bey dem Ober-Hoffgerichte zu Leipzig wiederhollet/ und darneben die restitution der Gerade gesucht/ worauff undtats ein Monitorium deswegen an die Beklagte ergangen/ dieselbe anstatt des erfordereten Berichts eine Klage ex L. diffamari wieder Euch eingegeben/ in welcher anfänglich daß die Diffamation-Klage nicht statt habe/ nachmahls aber/ eass Ihr euch auff die eingebrachte provocation einzulassen schuldig weret/ erkant/ solches auch in der Leuterung confirmiret worden/ indem nun darneben zugleich auch in der Hauptsache fort gefahren worden/ ist Beklagte die von E. daß Sie auf eure Klage sich einlassen und litem contestiren solte erkant / und solches gleichergestalt in der Leuterung confirmiret worden/ nach mehrern Inhalt eures Berichts und der beygelegten privat Acten. Wann nun gleich Beklagtin vorwendet/ daß eine Schenkung unter den Lebendigen anders nicht/ als durch einen ordentlichen Proceß revociret werden könne. Der Beklagte darüber gnungsam gehoret/ die Ursachen durch zulänglichen Beweis ausgeführet/ und Rechtlich darüber erkant werden müste/ dergleichen aber in gegenwärtigen Fall nicht geschehen/ sondern vielmehr indem Ihr die Donation alsobald / so wohl vor den Stadt-Gerichten/ als auch vor dem Ober-Hoffgerichte zu Leipzig wieder ruffen/ der Proceß ab Executione angefangen worden/ dabey Ihr der

daß

Wann Be-

Rat. dub.

1.

2.

3.

Rat. de

cid.

1.

2.

Decis.

1.

Rat. dub

1.

2.

3.

4.

5.

6. Beklagtin solche facta imputiret/ daß Ihre action ex L. Diffamari genungsam gegründet.

Rad. de-  
cit. 1.

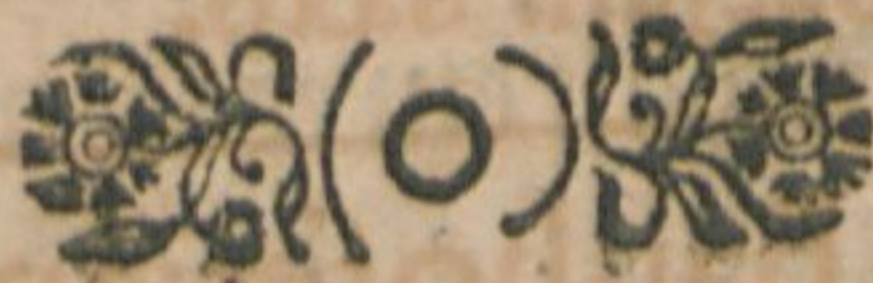
- Dennoch aber und dieweil Ihr in eurer bey dem Ober-Hoffgerichte zu Leipzig angestellten Klage/ alles dasjenige/ was Beklagtin in ihrer provocation zu erweisen begehret/ verfasst/ und Euch nach beschehener litis contestation, daferne solche negativè geschehen solte/ ohne dem zuerweisen oblieget/ Ihr auch Eure Revocation-Klage anders nicht/ anzustellen vermocht/ als das Ihr eure Gemüthsmeinung offenbahret/ und die restitution der zur ungebühr vorenthaltenen Geraden Stücken gesucht/ und ob die restitution geschehen solte/ künfftig erst erkant werden muß/ daß also gar nicht gesagt werden kan/ als were der Process ab executione angefangen worden
- 2.
  - 3.
  - 4.
  - 5.

Decis.

So erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß der Process ex L. Diffamari, alldieweil Ihr die Haupt-Klage angestellt/ nicht fundiret/ und dahero derselbe hillich zurück gesetzt wird/ V. R. W. Urkundlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt.

(L. S.)

Dechant Ordinarius auch andere Doctores  
und Assessores der Juristen Facultät  
in der Universität Wittenberg.



00 46453


ULB Halle 3  
002 937 530



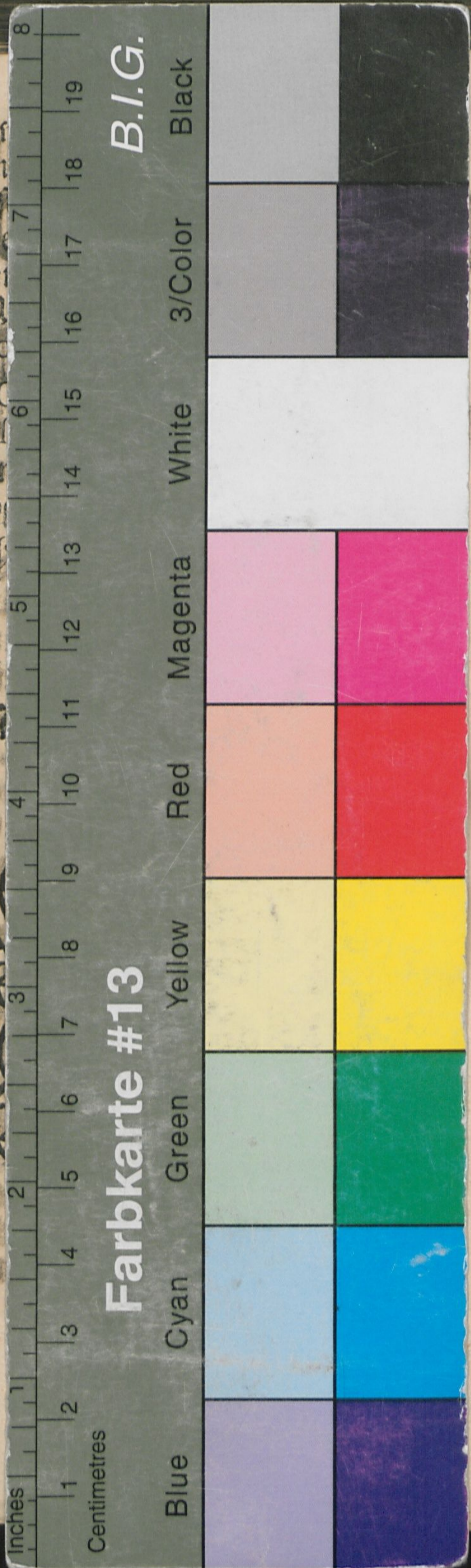
~~4~~  
56

1007









19a  
ACTENmäßige  
**RELATIO FACTI,**  
*Cum*  
**DEDUCTIONE JURIS.**

Pro informatione Nobilissimi Iudicii superioris secundae Instantiae.

**N**ach Fr. A. S. W. V. T. bey dem Ober-HoffG. Leipzig beykommendes revocation und imploration Schreiben sub Nō. 1. am 6. April. 1679. Nō. 1. v. D. f. 2. übergeben und darauf an Fr. A. S. V. E. am 8. April. 1678. ein monitorium erlanget/ des Inhalts: Sie solte Klägerin der Gebühr nach Klagloß machen/ oder berichten; Hat Fr. Beklagte solch Imploration Schreiben pro diffamatione gehalten vor dem Ober-HoffG. an stat der parition, oder Berichts Erstattung angefügte Provocation ex L. diffamari sub Nō. 2. am 20. Aug. 1678. übergeben/ auch zuerkennen gebethen/ das Provocatin Ihre diffamation, sub poena perpetui silentii, zuerweisen schuldig/ welche provocation Klage aber im Ober-HoffG. nicht zu denen actis causae principalis sub D. gelegt/ sondern daraus eine neue absonderliche Sache und Acten gemacht und dadurch veranlasset worden das in einer Sache/ in einem judicio, an einem Tage nachfolgende wiedereinanderlaufende Urtheil gesprochen seind; Dann als die Fr. v. E. in judicio diffamatorio soforth den 12. Sept. 1678. Fr. Klägerin aber in der Hauptsache den 10. Decembr. 1678. zum gültlichen Verhörs Termin erhalten/ So ist darauff in jenem am 13. Sept. 1678. f. 14. vol. D. nebst denen Unkosten in meritis  
A Pro